



Bewertungsbericht

zum Antrag der
Fliegener Fachhochschule Düsseldorf
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs
„Medizinische Assistenz - Chirurgie“
(Vollzeit; Bachelor of Science, B. Sc.)
eingereicht als „Physician Assistant (PA)“

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Einleitung	3
2. Allgemeines	4
3. Fachlich-inhaltliche Aspekte	
3.1 Struktur des Studiengangs und fachlich-inhaltliche Anforderungen	7
3.2 Modularisierung des Studiengangs	10
3.3 Bildungsziele des Studiengangs	13
3.4 Arbeitsmarktsituation und Berufschancen	15
3.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	16
3.6 Qualitätssicherung	17
4. Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung	
4.1 Lehrende	20
4.2 Ausstattung für Lehre und Forschung	22
5. Institutionelles Umfeld	25
6. Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung	26
7. Beschluss der Akkreditierungskommission	47

Der vorliegende Bericht ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der antragstellenden Hochschule bzw. der Geschäftsstelle der AHPGS ist nicht gestattet.

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

1. Einleitung

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2003 – in der jeweils gültigen Fassung verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachter und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der AHPGS orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i .d. F. v. 23.02.2012; Drs. AR 25/2012) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

- Antragstellung durch die Hochschule
Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung (siehe 2.- 5.), die von der Hochschule geprüft und frei gegeben und nach der Freigabe zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtern zur Verfügung gestellt wird.
- Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)
Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung des Studiengangskonzeptes, der Bildungsziele des Studiengangs, der konzeptionellen

Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, des Prüfungssystems, der Durchführbarkeit des Studiengangs, der Systemsteuerung durch die Hochschule, der Formen von Transparenzherstellung und Dokumentation sowie der Qualitätssicherung. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf der Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung einen Gutachtenbericht (siehe 6.), der zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen als Grundlage für die Akkreditierungsentcheidung der Akkreditierungskommission (siehe 7.) dient.

- **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**
Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf der Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung, dem abgestimmten Gutachtervotum der Vor-Ort-Begutachtung sowie unter Berücksichtigung der ggf. von der Hochschule nachgereichten Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens bzw. nachgereichten Unterlagen.

2. Allgemeines

Der Antrag der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf auf Akkreditierung des Bachelor-Studienganges „Physician Assistant (PA)“ (Vollzeit) wurde am 28.02.2012 in elektronischer und in schriftlicher Form bei der AHPGS eingereicht.

Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf und der AHPGS wurde am 02.08.2012 unterzeichnet.

Am 28.02.2012 wurden folgende Antragsunterlagen eingereicht (die von den Antragstellern eingereichten Unterlagen sind im Folgenden - zwecks besserer Verweismöglichkeiten - durchlaufend nummeriert):

- Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studienganges „Physician Assistant (PA)“ (Vollzeit), (Version vom 12.11.2012)

- Offene Fragen (OF) vom 13.02.2012,
- Offene Fragen II (OF II) vom 22.10.2012,
- Antworten auf die offenen Fragen (AOF) vom 18.07.2012 (sind in die Antragsversion vom 06.11.2012 eingearbeitet),
- Antworten auf die offenen Fragen II (AOF) vom 06.11.2012 (sind in die Antragsversion vom 06.11.2012 eingearbeitet).
- Anlage 1: Modulhandbuch Bachelor „Physician Assistant (PA)“ (aktualisierte Fassung vom November 2012),
- Anlage 2: Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Physician Assistant (PA)“ an der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf (Entwurf, Stand: 13.07.2012, revidiert im November 2012),
- Anlage 3: Diploma Supplement (deutsch / englisch), (Version vom 06.11.2012)
- Anlage 4: Gender- und Diversity-Konzept der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf,
- Anlage 5: Kurz-Lebensläufe der Lehrenden,
- Anlage 6: Lehrverflechtungsmatrix,
- Anlage 7: Aktualisierter Studienverlaufsplan und Ausbildungsstruktur im Bachelor-Studiengang „Physician Assistant (PA)“, (Version vom 18.07.2012)
- Anlage 8: Formliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherstellung der räumlichen und sächlichen Ressourcen.

Am 13.02.2012 hat die AHPGS der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf „Offene Fragen“ bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Physician Assistant (PA)“ mit der Bitte um Beantwortung zugesickt. Am 18.07.2012 sind die Antworten auf die „Offenen Fragen“ (AOF) bei der AHPGS in elektronischer Form eingetroffen (die Antworten sind laut Antragsteller in die Überarbeitung des Antrag eingeflossen). Zudem hat die Fachhochschule die nachfolgend genannten weiteren ergänzenden Unterlagen eingereicht und einige ältere Anlagen ersetzt (*siehe oben*):

- Anlage 9: Evaluationsordnung der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf (Entwurf, Stand: 12.07.2012),
- Anlage 10: Konzept „Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung“ der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf (Entwurf, Stand: 16.07.2012),

- Anlage 11: Leitbild der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf (Entwurf, Stand: 14.06.2012),
- Anlage 12: Tutorenkonzept (Entwurf, Stand: 06.06.2012),
- Anlage 13: Information über die Lernplattform „moodle“,
- Anlage 14: Rechtsprüfung der Prüfungsordnung,
- Anlage 15: Praktikumsordnung des Bachelor-Studienganges „Physician Assistant (PA)“ (Entwurf, Stand: 10.07.2012),
- Anlage 16: Muster Kooperationsvertrag mit Praxiseinrichtungen bezogen auf das Praktikum),
- Anlage 17: Kooperationsverträge mit Praxiseinrichtungen, (06.11.2012)
- Anlage 18: Modulübersicht bezogen auf die Semester (12.11.2012),
- Anlage 19: Übersicht theoriegeleitete Praxisaufgaben,
- Anlage 20: Liste der delegierbaren und nicht delegierbaren ärztlichen Aufgaben, (06.11.2012)
- Anlage 21: Erste Evaluationsergebnisse bezogen auf laufende Studiengänge der Fachhochschule, (06.11.2012)
- Anlage 22: Vorgabe des Ministeriums für professorale Quote der Lehrenden.

Am 22.10.2012 hat die AHPGS der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf die offenen Fragen II zugeschickt, die von der Fachhochschule am 06.11.2012 beantwortet bzw. in den aktualisierten Antrag eingearbeitet wurden. Am 08.11.2012 hat die AHPGS der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf die zusammenfassende Darstellung des Bachelor-Studienganges „Physician Assistant (PA)“ (Vollzeitstudium) mit der Bitte um Prüfung und Freigabe zugeschickt. Am 12.11.2012 ist die zusammenfassende Darstellung von der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf freigegeben worden.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt auf Grundlage der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. v. 23.02.2012; Drs. AR 25/2012).

Am 27.11.2012 fand die Vor-Ort-Begutachtung statt. Der Antrag, die ergänzenden Erläuterungen sowie das Ergebnis der Vor-Ort-Begutachtung bilden die Grundlage für den Akkreditierungsbericht.

Die AHPGS hat den Antrag der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Medizinische Assistenz - Chirurgie“ auf Empfehlung der Gutachter und auf Beschluss der Akkreditierungskommission positiv beschieden und spricht die erstmalige Akkreditierung mit Auflagen für die Dauer von fünf Jahren bis zum 30.09.2018 aus.

3. Fachlich-inhaltliche Aspekte

3.1 Struktur des Studienganges und fachlich-inhaltliche Anforderungen

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ist eine private Fachhochschule, die 2011 staatlich anerkannt wurde. Sie nahm ihren Studienbetrieb zum Wintersemester 2011/2012 mit Studiengängen im Bereich Gesundheit, Erziehung, Bildung und Management auf. Die Fachhochschule ist eingebunden in das kulturelle Erbe und definierte Selbstverständnis der „Kaiserswerther Diakonie“. Die Kaiserswerther Diakonie ist eine Einrichtung im Gesundheits- und Sozialbereich und ein Bildungsträger mit ca. 2.200 Mitarbeitenden. Sie unterhält u.a. ein 660 Betten-Krankenhaus mit elf Fachdisziplinen, drei stationären Altenhilfeeinrichtungen sowie verschiedenen Einrichtungen im Bereich der Psychiatrie, der Jugend-, Behinderten- und Familienhilfe. Darüber hinaus wird ein differenziertes System von Aus-, Weiter- und Fortbildungen angeboten mit ca. 1.600 Ausbildungsplätzen im Sektor Pflege und Sozialpädagogik, zwei bilingualen, integrativen Kindertagesstätten, einem Lern- und Förderzentrum, einer Familienbildungsstätte und einem international ausgerichteten Internat. Die in der Kaiserswerther Diakonie angesiedelten Ausbildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich bildeten die Grundlage für die Gründung der Fachhochschule (*siehe Antrag C1.1 und Kapitel 5 dieser Zusammenfassenden Darstellung*).

Der am Fachbereich Gesundheit und Erziehung - die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf plant drei Fachbereiche: 1. Pflege, 2. Funktionsbereiche der Gesundheitsversorgung, 3. Bildung und Erziehung (*siehe OF II und Antrag A.1.1*) - ange-

siedelte Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ ist ein auf sechs Semester Regelstudienzeit angelegter Vollzeitstudiengang, in dem insgesamt 180 ECTS nach dem European Credit Transfer System vergeben werden (*siehe Anlage 2, § 5*). Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung (Workload) von 29 Stunden (*siehe Anlage 2, § 16 Abs. 2*). Der Gesamt-Workload im Studium beträgt 5.220 Stunden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand gliedert sich in 1.935 Stunden Präsenzstudium, 1.676 Stunden Selbstlernzeit und 1.609 Stunden Praxis (*siehe Antrag, A1.6 und Anlage 2: Anhang Studienverlaufsplan*).

Pro Semester werden 30 ECTS erworben, die einem workload von ca. 870 Stunden entsprechen. Ein Studienjahr strukturiert sich laut Antragsteller wie folgt: acht Wochen Vorlesungs- und Prüfungsphase, fünf Wochen theoriegeleitete Praxis, zwei Wochen Urlaub, fünf Wochen Vorlesungs- und Prüfungsphase, drei Wochen theoriegeleitete Praxis, elf Wochen Vorlesungs- und Prüfungsphase, vier Wochen theoriegeleitete Praxis und zwei Wochen Urlaub (*siehe Antrag A2.3 und Anlage 7*).

Für das Abschlussmodul (M VI.2) werden 12 ECTS vergeben (Bachelor-Arbeit 9 ECTS, Kolloquium 3 ECTS) (*siehe Anlage 1, S. 50f., korrigierte Nachreichung*). Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen. Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt (*siehe Anlage 3*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Der Bachelor -Studiengang soll erstmals im Wintersemester 2013/2014 angeboten werden. Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jedes Jahr jeweils zum Wintersemester (*siehe Anlage 2, § 5*). Pro Wintersemester stehen 30 Studienplätze zur Verfügung. Damit der Studiengang durchgeführt wird, bedarf es einer Teilnehmerzahl von mindestens 12 Studierenden (*siehe Antrag A1.9*).

Eine Modulübersicht ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 18*).

Der Studiengang ist kostenpflichtig. Von den Studierenden werden pro Monat Studiengebühren in Höhe von derzeit 350,- Euro erhoben. Die Studiengebühren

decken laut Antragsteller sämtliche Leistungen der Hochschule ab, die mit dem Studium zu tun haben. Die Gesamtkosten für das Studium liegen bei rund 12.600,- Euro (*siehe dazu OF II und Antrag A1.10*).

Die Fachhochschule plant die Nutzung der Lernplattform moodle für das blended learning. Die Lernplattform soll zum Wintersemester 2012/2013 zur Verfügung stehen, das heißt, die Studierende des zu akkreditierenden Studienganges können somit im Wintersemester 2013/2014 darauf zurückgreifen. Alle Mitarbeiter der Fachhochschule erhalten eine entsprechende Einführung (*siehe Antrag A1.17*). Die Fließer Fachhochschule Düsseldorf wird ab dem 01.03.2013 eine Stelle in Teilzeit (20 Wochenstunden) für eine Fachkraft mit IT-Kompetenzen besetzen, die im Bereich Hochschulsoftware und moodle-Support eingesetzt wird. Diese Fachperson wird auch für die Einführung der Studierenden und Lehrenden in die Nutzung von moodle sowie die weiterführende Betreuung zuständig sein; zu den Aufgaben wird auch die Erstellung/Pflege einer Präsentation (Video) und Dokumentation zur Nutzereinführung zählen. Eine weitere hauptamtlich lehrende Person wird ebenfalls ab Januar 2013 benannt, die vor allem einen Lernbereich mit Materialien zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten koordiniert (*siehe OF II und Antrag A1.17*).

Das Curriculum des Bachelor-Studiengangs „Physician Assistant“ sieht über das gesamte Studium einen Wechsel zwischen Studien- und theoriegeleiteten Praxisphasen vor (*siehe Antrag A1.18*). Das Praktikum ist in den sechs Semestern als Blockpraktikum innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes in der Vorlesungszeit oder überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters abzuleisten. Die Praxisphasen werden in den kooperierenden Praxiseinrichtungen (i.d.R. Krankenhäuser/Kliniken) abgeleistet (*siehe Liste in Anlage 17*). Die Praxisanleitung erfolgt gemäß Musterkooperationsvertrag § 3 Abs. 4 unter ärztlicher Mentorenschaft. Ein Musterkooperationsvertrag ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 16*).

Das Praktikum umfasst elf Einsätze innerhalb der sechs Semester (*siehe Anlage 7*). So wird von den Studierenden im Verlaufe der Praktikumszeit ein Workload von insgesamt 1.609 Stunden absolviert (*siehe Anlage 15, § 3*). Die theoriegeleiteten Praxisaufgaben sind, mit Angaben zum zeitlichen Umfang und zu den Orten

der Ableistung, in einer Übersicht zusammengestellt (*siehe Anlage 19*). Die Praxisphasen sind in der Praktikumsordnung geregelt (*siehe Anlage 15*).

Forschung ist im Studiengang strukturell nicht vorgesehen (*siehe Antrag A1.19*).

Das Curriculum sieht laut Antragsteller auch keine Verpflichtung zum Auslandsstudium vor (*siehe Antrag A1.15*). Die Lehrveranstaltungen finden i.d.R. in deutscher Sprache statt (*siehe Antrag A1.14*). Mobilitätsfenster sind nicht vorgesehen. Der aktuelle Planungsstand des Studiengangs erklärt sich vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Fliedner Fachhochschule als junge Fachhochschule im Aufbau den Fokus auf die Umsetzung eines dichten dreijährigen Studiengangs gerichtet hat, der Studierenden im Vollstudium einen zügigen Weg in die Berufstätigkeit ermöglicht und dabei die kostenpflichtige Studienzeit auf drei Jahre beschränkt. Der Aufbau von internationalen Kontakten und Forschungsaktivitäten legt zukünftig eine weitere Berücksichtigung von Mobilität durch nationale und internationale Praktika nahe, so die Antragsteller (*siehe OF II und Antrag A1.18*).

Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungszeiten ist in § 21 der Prüfungsordnung geregelt. Dort sind auch die Vorgaben der Lissabon Konvention umgesetzt (*siehe Anlage 3, § 21*).

3.2 Modularisierung des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ ist modular aufgebaut und in 23 Pflichtmodule (einschließlich Bachelorarbeit) untergliedert (*siehe OF II und Anlage 2, § 6 Abs. 2*). Die Module sind vier Themengebieten zugeordnet: „Medizinische Grundlagen“, „Management und Technik“, „Chirurgische Fachdisziplinen“ und „Psychologie / Politik / Ethik / Sozialwissenschaften“.

Der Vermittlung von Grundlagen in den Fächern Medizinische Mikrobiologie, Chirurgie, Psychologie / Pädagogik, Berufsrecht / Berufsethik sowie Anatomie, Physiologie und Pathologie schließen sich Module zu den operativen Schwerpunktfächern wie Allgemein- und Viszeralchirurgie sowie Gynäkologie, Urologie, Traumatologie und Orthopädie an. Besonderer Wert wird nicht nur auf die Erreichung

hoher Fachkompetenz der Medizin und anderer Bezugswissenschaften gelegt, sondern auch auf die Entwicklung von methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen, so die Antragsteller. Ab dem 3. Semester kommen Fächer hinzu, die der Spezialisierung und Vertiefung dienen, wie Anästhesie, Herz,- und Gefäßchirurgie, Kinderchirurgie, Neurochirurgie oder plastische Chirurgie sowie Schwerpunkte aus dem Qualitätsmanagement, Emergency-Room Management und Public Health. Gleichzeitig werden Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Das Studium wird im sechsten Semester mit einer Bachelor-Arbeit und einem Kolloquium abgeschlossen. Die theoriegeleitete Praxis, die dem Transfer zwischen der Theorie und Praxis dient, ist während und in Teilen außerhalb der Vorlesungszeiten zu absolvieren (*siehe Anlage 2, § 6*). Laut Antrag sind die 23 Module überwiegend studiengangsspezifische Module. Überschneidungen ergeben sich eventuell in den Grundlagenfächern, lassen sich derzeit aber nicht spezifizieren, so die Antragsteller (*siehe Antrag A 1. 12*). Die Module erstrecken sich über maximal zwei Semester. Die Module haben laut Modulbeschreibungen in der Regel einen Umfang von 5 ECTS bis 11 ECTS (Ausnahme Abschlussmodul mit 12 ECTS). Die Studienstruktur ist in einer Übersicht dargestellt (*siehe Anlage 18*).

Im Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ werden die im Folgenden aufgeführten Module angeboten, in denen jeweils eine bestimmte Anzahl an ECTS-Punkten vergeben wird (*siehe Anlage 1*):

- M I.1: Medizinische Mikrobiologie, Infektionslehre und Krankenhaushygiene I (7 ECTS, 1. Semester),
- M I.2: Anatomie / Chirurgie / Chirurgisch-technische Assistenz I (8 ECTS, 1. Semester),
- M I.3: Psychologie I (6 ECTS, 1. Semester),
- M I.4: Berufsrecht, Berufspolitik, und Berufsethik I (9 ECTS, 1. Semester),
- M II.1: Medizinische Mikrobiologie, Infektionslehre und Krankenhaushygiene II (7 ECTS, 2. Semester),
- M II.2: Anatomie / Chirurgie / Chirurgisch-technische Assistenz II (10 ECTS, 2. Semester),
- M II.3: Psychologie II (5 ECTS, 2. Semester),

- M II.4: Berufsrecht, Berufspolitik, und Berufsethik I (8 ECTS, 2. Semester),
- M III.1: Wissenschaftliches Arbeiten (6 ECTS, 3. Semester),
- M III.2: Klinische Untersuchungen und Erhebung der Krankengeschichte (6 ECTS, 3. Semester),
- M III.3: Grundlegende Kenntnisse der inneren Medizin und Pharmakologie (8 ECTS, 3. Semester),
- M III.4: Grundlegende Kenntnisse in den Bereichen der Gynäkologie / Geburtshilfe und Urologie (10 ECTS, 3. Semester),
- M IV.1: Grundlegende Kenntnisse der Medizintechnik (8 ECTS, 4. Semester),
- M IV.2: Grundlegende Kenntnisse der Anästhesie inkl. Schmerzmanagement (6 ECTS, 4. Semester),
- M IV.3: Grundlegende Kenntnisse der klinischen Radiologie sowie Herz-, Gefäß und Thoraxchirurgie (7 ECTS, 4. Semester),
- M IV.4: Grundlegende Kenntnisse in der Traumatologie und Orthopädie (9 ECTS, 4. Semester),
- M V.1: Grundlegende Kenntnisse in der Kinderchirurgie / Plastischen Chirurgie / Neurochirurgie (6 ECTS, 5. Semester),
- M V.2: Medizinische Dokumentation (11 ECTS, 5. Semester),
- M V.3: Qualitätssicherndes Management im Gesundheitswesen (7 ECTS, 5. Semester),
- M V.4: Emergency-Room Management (6 ECTS, 5. Semester),
- M VI.1: Sozialmedizin und Public Health (11 ECTS, 6. Semester),
- M VI.2: Abschluss-Modul, Bachelor-Arbeit (12 ECTS, 6. Semester; Bachelor-Arbeit 9 ECTS, Kolloquium 3 ECTS),
- M VI.3 Perioperative Assistenz (7 ECTS, 6. Semester).

Folgende Formen der Lehrveranstaltungen werden angeboten: Vorlesung, Übung, Lehrgespräch, theoriegeleitete Praxis, Tutorien, Kolloquien, Projekte, Workshops usw. (*siehe Anlage 2, § 7 und Antrag A1.13*). Jedes Modul wird mit einer lehrveranstaltungsübergreifenden Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Prüfungsleistungen sind in § 14 der Prüfungsordnung beschrieben (*siehe Anlage 2, § 14; siehe auch Antrag A1.13*). Die Abschlussarbeiten werden von einem Professor und einem Zweitprüfer bewertet (*siehe Anlage 2, § 12*).

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 20 der Prüfungsordnung geregelt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden (*siehe Anlage 2, § 20*). Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung liegt vor (*siehe Anlage 14*).

Das Modulhandbuch ist formal wie folgt aufgebaut bzw. enthält Angaben zu (u.a) folgenden Punkten: Bezeichnung des Moduls, Name des Modulverantwortlichen, Veranstaltungen, Verwendbarkeit des Moduls, Qualifikationsstufe, Studienhalbjahr, Modulart, Angebotsturnus, Moduldauer, ECTS, Arbeitsbelastung (Kontakt-, Selbstlern- und Praxiszeit), Voraussetzungen, Sprache, Qualifikationsziele und Kompetenzen, Inhalte des Moduls, Art der Lehrveranstaltung, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Verwendbarkeit des Moduls, Literatur (*siehe Anlage 1*).

3.3 Bildungsziele des Studiengangs

Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ ist laut Prüfungsordnung „ein wissenschaftlich fundiertes und anwendungsorientiertes Studium auf der Basis eines breiten und in Teilgebieten vertieften fachlichen Wissens sowie einer umfassenden Methoden- und Reflexionskompetenz“ (*siehe Anlage 2 § 2*). Nach dem Studium sollen die Absolventen in der Lage sein, „Patienten der verschiedenen operativen Disziplinen professionell und verantwortungsvoll mit zu behandeln, Prozesse auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und Erkenntnisse zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und zu evaluieren“ (*siehe Antrag A2.1*). Ein wichtiger Fokus des Kompetenzerwerbs ist „die Entwicklung von individuellem Urteilsvermögen in Bezug auf die Grenzen und Zuständigkeiten der Physician Assistants in ärztlich gesteuerten chirurgischen Arbeitsteams sowie in Bezug auf berufsrechtliche und berufsethische Grenzen des eigenen Handelns“, so die Antragsteller (*siehe Antrag A2.2*).

Der berufsqualifizierende akademische Bachelor-Abschluss des Physician Assistant umfasst laut Antragsteller:

- „im Rahmen der Mitwirkung interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen zu arbeiten und dabei multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen entwickeln zu können;
- in den Kliniken in der prä-, intra- und postoperativen Patientenversorgung eingebunden zu werden;
- nach den allgemein anerkannten medizinischen und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zu erlangen;
- ein verantwortliches Mitwirken bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten.“ (*siehe Anlage 2, § 2; siehe auch Antrag A2.1*).

Die Zielgruppe des Studiengangs sind Personen mit Hochschulzugangsberechtigung, die nachweisen können, dass sie ein mindestens vierwöchiges Krankenhauspraktikum oder ein Praktikum in einer vergleichbaren Einrichtung nachweisen können (*siehe Antrag A4.1*).

Der Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ will laut Antragsteller keine Aufgabenverschiebung in der Medizin. Vielmehr wird eine Übernahme delegierbarer Tätigkeiten eines Arztes gemäß Anlage 20 angestrebt (*siehe Anlage 20*). Die Liste der delegierbaren Tätigkeiten beschreibt einen Teil der Zuständigkeiten. Hinzu kommen andere Aufgaben wie zum Beispiel im Risk- und Qualitätsmanagement, in den Bereichen der Dokumentation, der Optimierung von Ablaufprozessen und der Patienteninformation. Das Aufgabenprofil des Physician Assistant soll in den kommenden Jahren in einem anwendungsorientierten Forschungsprojekt rekonstruiert, geschärft und berufspolitisch und hochschuldidaktisch weiterentwickelt werden, so die Antragsteller. Die Durchführung von Aufgaben im operativen und interventionellen Bereich wird unter Aufsicht eines Arztes angestrebt. Im Hinblick auf die Gesetzeslage gibt es bisher nur Empfehlungen der Berufsverbände und Stellungnahmen von Juristen. Es existiert darüber hinaus keine Stellungnahme des Gesetzgebers, so die Antragsteller. Im Hinblick auf das Assistenzprofil erklärt der Antragsteller: „In der klinischen Praxis werden die meisten Operationen heute von einem Chirurgen und einer einzigen Assistenz unternom-

men. Das kann auch ein Physician Assistant sein. Für den Operateur gibt es keine Notwendigkeit einer ´Rangordnung` von Assistenz". Durch die Ausbildung auf Hochschulniveau wird der Gesetzgeber laut Antragsteller „indirekt dazu aufgefordert, sich gegenüber dem Studienabschluss zu positionieren und das Berufsbild und die Frage der staatlichen Anerkennung gesetzlich zu regeln. In Bezug auf die internationale / europäische Standardisierung und Mobilität wirkt der Hochschulabschluss". Folgende konkreten Tätigkeiten sollen ausgeübt werden: Qualitäts- und Risk-Management, Dokumentation, Optimierung von Ablaufprozessen, Patienteninformation (*siehe dazu OF II und Antrag A2.1*).

Die Absicht der Einführung des „Physician Assistant“ als primärqualifizierendes Studienangebot hat aus Sicht der Antragsteller vor allem folgende Gründe: „1. Die Ausbildungsgänge der Pflegeberufe und der technischen Assistenzberufe teilen kaum Inhalte eines common trunk. 2. Dies gilt auch für die berufliche Praxis. Berufserfahrene Fachpersonen im OP-Bereich geben an, dass sie im OP nur 10% der in der Pflege erworbenen Kompetenzen nutzen konnten. 3. Die Ausbildung der PA oder CTA über Fachberufsausbildung in der Pflege, Weiterbildung und über die tertiäre Bildung stellt sich für berufstätige Fachkräfte als lang und kostenintensiv dar. 4. Der Fachkräftemangel in den Pflegeberufen gebietet, dass das Personal aus der pflegerischen Patientenversorgung nicht über Weiterqualifizierung in andere Einsatzbereiche abgeworben wird. 5. Es wird ein neues eigenständiges Berufsprofil ´Physician Assistant` angestrebt, welches ohne vorhergehende Pflegeausbildung sinnvoll erreichbar ist und Entwicklungspotenzial für weitere Spezialisierungen im Masterstudium aufweist“ (*siehe OF II und A4.2*).

3.4 Arbeitsmarktsituation und Berufschancen

Der Arbeitsmarkt in den Gesundheitsberufen ist nach Ansicht der Antragsteller geprägt durch einen Mangel an ärztlichem Personal und Pflegekräften im Funktionsbereich. Diese Situation wird verstärkt durch die lange Ausbildungszeit der Pflege im Funktionsbereich (Spezialisierung baut auf einer Erstausbildung auf), die hohen Kosten der Weiterqualifizierung (Kosten müssen von Teilnehmern selbst getragen werden) und die Übernahme von Assistententätigkeiten durch Ärzte, was verhindert, dass diese sich zügig weiterqualifizieren können, alles

Aspekte, die eine kurzfristige Entlastung im Fachkräftemangel verhindern, so die Antragsteller (*ausführlich dazu Antrag A3.1*).

Die Antragsteller gehen davon aus, „dass es unter Berücksichtigung der zunehmenden Engpässe im Gesundheitswesen einen steigenden Bedarf für ein breit ausgebildetes, neues Berufsbild gibt“ und das Berufsbild des Physician Assistant einen „wesentlichen Beitrag zu einer ganzheitlichen Patientenversorgung, sowohl im Krankenhaus, als auch in den niedergelassenen Bereichen leisten kann“ (*siehe Antrag A2.4*).

Belegt wird diese Einschätzung mit einem Forschungsgutachten des Deutschen Krankenhausinstituts aus dem Jahr 2009 sowie Bedarfsanalysen auf Basis des Ärztemangels (z.B. Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie 2007).

Die Akzeptanz des neuen Berufsbildes auf dem gesundheitsberuflichen Arbeitsmarkt ist trotz angezeigter Bedarfe unsicher (*siehe dazu die Ausführungen der Antragsteller im Antrag A3.1 und A3.2*).

3.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ an der Fließer Fachhochschule Düsseldorf hat Zugang, wer gemäß § 49 Hochschulgesetz die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist. Zugang zum Studium an der Fließer Fachhochschule Düsseldorf haben auch beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (*siehe Anlage 2, § 4 und Antrag A4.1*).

Als weitere Zugangsvoraussetzung müssen die Bewerberinnen und Bewerber ein mindestens vierwöchiges Krankenhauspraktikum oder ein Praktikum in einer vergleichbaren Einrichtung wie z.B. einer Tagesklinik oder chirurgischen Fachpraxis nachweisen (*siehe Anlage 2, § 4 und Antrag A4.1*).

Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach Kriterien getroffen und eine Rangliste erstellt. Dabei wird dem Grad der Qualifikation bei der Bewertung ein maßgeblicher Einfluss gegeben. Kriterien sind: a. Note der Hochschulzugangsbeurteilung, b. Bewertung des Praktikums, c. Nachweis eines sozialen oder gesellschaftlichen Engagements, d. Einschlägige Berufserfahrung. Die Bewertung der Kriterien nimmt der Prüfungsausschuss vor (*siehe Anlage 2, § 4 und Antrag A4.1*).

3.6 Qualitätssicherung

Die Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf entwickelt derzeit ein eigenes Qualitätsmanagementsystem für die Fliehdner Fachhochschule, das bis Dezember 2014 abgeschlossen sein soll (*siehe Anlage 10, S. 8*). Dazu wurde eine Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement“ (QM) gegründet, deren ständige Mitglieder aus der Projektleitung QM, der Verwaltungsleitung und einem Mitglied aus der Professorenschaft bestehen. Die Arbeitsgruppe trifft sich in regelmäßigen Klausurtagen. Aktuell werden Prozessbeschreibungen erarbeitet. Das Rektorat wird über die Ergebnisse der Sitzungen informiert. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und deren Instrumente sind in das Führungs- und Controllingsystem der Fliehdner Fachhochschule eingebunden und verstehen sich als integriertes Konzept der Vernetzung der Leistungen und Abläufe der unterschiedlichen Organisationsbereiche wie Rektorat, Wissenschaft und Verwaltung, so die Antragsteller (*siehe Antrag A5.1*). Ziel der Qualitätsentwicklung ist es, eine Qualitätskultur zu entwickeln und zu etablieren, welche die Fliehdner Fachhochschule als lernende Organisation versteht. Neben einem gelebten Verständnis für die Qualitätsziele und den entsprechenden Instrumentarien zur Bewertung von Qualität ist auch die gemeinsam getragene Verantwortung aller Mitarbeitenden der Fliehdner Fachhochschule für die Sicherung der Qualität von Bedeutung, so die Antragsteller. Darüber hinaus hat die Fachhochschule den Entwurf eines Leitbildes vorgelegt (*siehe Anlage 11*), das Angaben zu Lehre und Forschung und zur Organisationskultur enthält.

Das im Aufbau befindliche Qualitätsmanagementhandbuch (*siehe Anlage 10*) orientiert sich im Rahmen der Prozesslandschaft an folgenden Prozessen: Führungsprozesse, Leistungsprozesse und Unterstützungsprozesse.

Qualitätssicherungsmaßnahmen bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang sind laut Antragsteller in das hochschulübergreifende Qualitätssicherungssystem eingebunden (*siehe Antrag A5.2*).

Die von der Fachhochschule entwickelte Evaluationsordnung (*siehe Anlage 9*) regelt die Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung. Aktuell sind bereits erste Instrumente der Evaluation von Lehre und Studium umgesetzt. Eine umfangreiche Evaluation (z.B. bezüglich Lehre, Studium, Beratung, Verwaltungsprozesse, Rahmenbedingungen des Studiums, Studienmotivation und Gesamtzufriedenheit) hat zum Ende des ersten Semesters bezogen auf die bislang etablierten Studienangebote stattgefunden. Eine weitere kleinere Evaluation (Lehrevaluation) hat zum Ende des zweiten Semesters stattgefunden, so die Antragsteller (*siehe Antrag A5.3, Anlage 10 und Anlage 21*). Laut Antragsteller sollen folgende Instrumente zeitnah entwickelt werden: Evaluation der Praktika, Evaluation des Prüfungssystems, Evaluation der Beratungsangebote, Evaluationsprozesse am Ende des Studiums und Absolventenbefragungen (*siehe Anlage 10*). Erste Evaluationsergebnisse zu den bislang etablierten Studiengängen liegen vor (*siehe Anlage 21 sowie Antrag A5.3 und A5.5*).

Information über den hier zu akkreditierenden Studiengang wird nach der Akkreditierung sowohl auf der Homepage der Fliedner Fachhochschule als auch in Form von Flyern bereit gestellt. Auf der Homepage werden auch Formulare zur Bewerbung und Dokumente zu Studiengangsprüfungen, Ordnungen, Nachteilsausgleichsregelungen etc. bereitgestellt (*siehe Antrag A5.7*).

Eine allgemeine Studienberatung, die den Studierenden für generelle organisatorische und persönliche Fragen zur Verfügung steht, ist an der Fliedner Fachhochschule vorhanden. Die spezielle Fachstudienberatung erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden in wöchentlichen Sprechstunden. Neben den persönlichen Gesprächen soll die Beratung in Einzelfragen auch per E-Mail oder über das Internet

bzw. die Lernplattform durchgeführt werden (*siehe Antrag A5.8 und Anlage 2, § 9*).

Ein Tutorienkonzept befindet sich derzeit im Aufbau (*siehe Anlage 12*). Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch die Lehrenden mittels des Konzepts „tutorieller Systeme“. Die Tutoren haben die Aufgabe, die Studierenden zu unterstützen und zu begleiten. Ein Tutorium ist an der Fliedner Fachhochschule eine Form der Lehrveranstaltung und in den Modulhandbüchern der jeweiligen Studiengänge ausgewiesen. Mit dem Tutorenkonzept der Fliedner Fachhochschule werden Tutorien umrissen, in denen insbesondere die Professoren und Lehrenden die Rolle eines Tutors einnehmen. Mit ihnen zusammen oder auch weitgehend eigenständig agieren Studenten höherer Semester (*siehe Anlage 12*).

Im Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ sollen die Phasen theoriegeleiteter Praxis in ärztlicher Mentorenschaft durchgeführt werden. Näheres dazu regeln die Praktikumsordnung (*siehe Anlage 15*) und die und die Kooperationsverträge mit den Praxiseinrichtungen (*siehe als Muster Anlage 16*). Das Praktikum im Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, der in einer geeigneten Institution, i. d. R. Krankenhäuser / Kliniken einer anderen vergleichbaren Institution, nach Absprache und mit Zustimmung des Praxisamtes der Hochschule abgeleistet wird (*siehe Anlage 15, § 2*). Das Praktikum ist in allen sechs Semestern als Blockpraktikum innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes in der Vorlesungszeit oder überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters abzuleisten. Das Praktikum umfasst 11 Einsätze innerhalb der sechs Semester (*siehe Anlage 7*). So wird von den Studierenden innerhalb der gesamten Praktikumszeit ein Workload von insgesamt 1.609 Stunden erbracht (*siehe Anlage 15, § 3*). Anforderungen an Praxiseinrichtungen (die Hauptverantwortung trägt die Fachhochschule) und Mentoren (es müssen Ärzte sein) sind in der Praktikumsordnung geregelt (*siehe Anlage 15, § 4*). Im Muster des Kooperationsvertrages mit Praxiseinrichtungen ist sichergestellt, dass die Gesamtverantwortung für Planung und Durchführung des Studienganges auf Seiten der Fachhochschule liegt (*siehe Anlage 16, § 2*). Eine Liste von derzeit acht Kooperationspartnern (Krankenhäuser) ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 17*).

Die Fliedner Fachhochschule hat sich in ihrem Gleichstellungs- und Diversity-Konzept (*siehe Anlage 4*) dazu verpflichtet, ihre Praxis der Gleichstellung von Männern und Frauen und von Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen weiterzuentwickeln. Eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Behindertenbeauftragte tragen Sorge für die Berücksichtigung auch in Studienangelegenheiten. Für Studierende und Beschäftigte mit Behinderungen bietet die Fliedner Fachhochschule in Düsseldorf Unterstützung durch den Behindertenbeauftragten. Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf strebt in den Studiengängen eine Repräsentanz von 45 % bis zu 55 % der beiden Geschlechter an. Wird dieses paritätische Verhältnis wesentlich über- bzw. unterschritten, werden aktive Maßnahmen zur Gewinnung des unterrepräsentierten Geschlechts in einzelnen Bereichen getroffen (*zu diesen und weiteren Ausführungen siehe Antrag A5.9 und 5.10*).

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in der Prüfungsordnung verankert (*siehe Anlage 2, § 10*).

Die Berufung der Lehrenden orientiert sich an den Kriterien, die im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 festgelegt sind. Bei den Berufungen wird die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche vorausgesetzt (*siehe Antrag B1.3*). Die Fachhochschule hat sich zudem zum Ziel gesetzt, die hochschuldidaktische Weiterbildung aller Lehrenden zu unterstützen. Weiterbildungsangebote sind bislang jedoch noch nicht implementiert, aber in Vorbereitung, so die Antragsteller (*siehe Antrag AB1.4*).

4. Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung

4.1 Lehrende

Gemäß Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen müssen in einem Studiengang mindestens 50 % der Lehre von hauptberuflich Lehrenden mit den Einstellungs Voraussetzungen eines Professors erbracht werden (*siehe Anlage 22*). Bei der Ausschreibung und Berufung von Professoren hat die Fachhochschule die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes zu beachten (§ 36-38). Laut Antragsteller macht das zuständige

Landesministerium der Fachhochschule gegenüber Vorgaben im Bereich der Personalaufwuchsplanung, üblicherweise nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens für ein neues Studienangebot. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Vorgaben des Landes in Bezug auf den Studiengang. Das Landesministerium steht dem Projekt der Einführung des Studiengangs positiv gegenüber. Die Fliedner Fachhochschule wird den Studiengang bei positivem Akkreditierungsabschluss dem Landesministerium zur Genehmigung vorlegen (*siehe OF II und B1.1*).

Für den hier zu akkreditierenden Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ sind zum Studienbeginn bzw. im ersten Studienjahr gemäß Aufwuchsplan 0,5 Vollzeitstellen professoral qualifiziertes Personal sowie eine 1,0 Vollzeitstelle Lehrkraft für besondere Aufgaben / Studienkoordinatorin (Qualifikation: Diplom-Pflegepädagogin) eingeplant. Im zweiten Jahr soll das professorale Personal auf 1,0 Vollzeitstellen und ab dem dritten Jahr auf 1,75 Vollzeitstellen erhöht werden. Das Lehrvolumen auf der Ebene der hauptamtlichen Mitarbeiter (Lehrkraft für besondere Aufgaben) bleibt bei einer Vollzeitstelle (*siehe dazu Antrag B1.1*). Die halbe Professorenstelle wird laut Antragsteller am 01.10.2013 besetzt (dafür ist eine der Fachhochschule bekannte Persönlichkeit vorgesehen). Das übliche Verfahren der Genehmigung von Professuren an privaten Hochschulen sieht eine Begutachtung der Professorabilität von Personen vor, die von der Fliedner Fachhochschule für die Stellenbesetzung vorgeschlagen werden (*siehe OF II und Antrag B1.1*).

Die Lehrenden im Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ setzen sich laut Lehrverflechtungsmatrix wie folgt zusammen (*siehe dazu Anlage 6 und Antrag B1.1*): Aus zwei Hauptamtlichen bzw. zwei Professuren (Facharzt für Allgemeinchirurgie, Gefäßchirurgie, Phlebologie, endovaskuläre Therapie; Facharzt für Chirurgie, Schwerpunktanerkennung Viszeral- und Thoraxchirurgie) und eine Reihe von nebenamtlich Lehrenden bzw. Lehrbeauftragten. Letztere stehen noch nicht fest. Die erforderlichen Qualifikationen, die durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden sollen, finden sich in der Lehrverflechtungsmatrix (*siehe Anlage 6*). Eine Curriculum Vitae der beiden Hauptamtlichen sowie der bislang angestellten Mitarbeiterin einschließlich der für die Lehre gewonnenen Lehrbeauftragten ist dem Antrag beigefügt (*siehe Anlage 5*).

Aus der Aufstellung der Lehrverpflichtungen geht laut Antragsteller hervor, dass mit dem geplanten Lehrpersonal mindestens 60 % der Lehrveranstaltungen professoral abgedeckt sind. Von den insgesamt 129 SWS werden 83 SWS professoral (= 64,3%) und 46 SWS durch Lehrbeauftragte abgedeckt. In die Lehre sind auch bereits an der Fachhochschule angestellte Professoren eingebunden. Der Antrag enthält diesbezüglich eine semesterbezogene Auflistung der Relation professorale Lehre versus nicht-professorale Lehre (*siehe Antrag B1.1*).

Bezogen auf das Qualifikationsprofil der nicht-professoralen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrbeauftragten verfolgt die Fachhochschule den Anspruch, dass diese über einen akademischen Abschluss verfügen und sich somit in einer Qualifikationsstufe über den Studierenden befinden (*siehe Antrag B1.1*).

Laut Antragsteller liegt die Betreuungsrelation Hauptamtliche (Professoren) Studierende im ersten Jahr bei 1 zu 60 (0,5 Vollzeitstelle bei 30 Studierenden). Diese Relation bestimmt auch das zweite Jahr (1,0 Vollzeitstelle bei 60 Studierenden). Ab dem dritten Jahr ergibt sich eine dauerhafte Betreuungsrelation von 1 zu 1,51 (1,75 Vollzeitstelle bei 90 Studierenden) (*siehe Antrag B1.2*).

Die Studiengangskoordination erfolgt durch die (inzwischen besetzte Stelle einer) Lehrkraft für besondere Aufgaben (*siehe Antrag B2.1*).

4.2 Ausstattung für Lehre und Forschung

Dem Akkreditierungsantrag ist eine förmliche Erklärung über die Sicherung der räumlichen und sächlichen Ausstattung beigelegt (*siehe Anlage 8*).

Der Fachhochschule verfügt ab September 2012 über ein barrierefrei zugängliches Gebäude, in dem auf zwei Ebenen bzw. Stockwerken zwei Hörsäle für je 80 Personen, zwei Hörsäle für je 50 Personen, fünf Seminarräume für 25-30 Personen, zwei Gruppenarbeitsräume sowie zwei Kleingruppenräume zur Verfügung stehen. Hinzu kommen ein Leseraum in der Bibliothek, ein „Raum der Stille“ und ein Café. Im Wintersemester 2015/2016 bezieht die Fachhochschule eine weitere Etage des Gebäudes. Dort stehen ein weiterer Hörsaal, zwei Seminarräu-

me und drei Gruppenarbeitsräume zur Verfügung. Das festangestellte professorale Personal verfügt über eigene Büros (*siehe Antrag B3. 1*).

Ein Seminarraum wird laut Antragsteller als „Demoraum“ ausgestattet. Dort sollen anhand der zur Verfügung gestellten „Demonstationsmaterialien“ pflegerische und medizinische Szenarien unter realitätsnahen Bedingungen eingeübt werden. Ein weiterer Raum kann als Behandlungszimmer ausgebaut werden (*siehe Antrag B3. 1*).

Laborräume und OP-Räumlichkeiten für Lagerungsworkshops können in Absprache mit der Ambulanzabteilung des Florence Nightingale Krankenhauses der Diakonie Kaiserswerth genutzt werden, so die Antragsteller. Andere Praxisworkshops, z.B. Nahtworkshop, werden in Kooperation mit anderen Partnern in Form von Exkursionen durchgeführt. Kliniken, die Kooperationspartner an der Fliebler Fachhochschule sind, müssen laut Antragsteller den Grundsätzen für die Eignung von fachpraktischen Ausbildungsstellen personell und sachlich geeignet sein. Die Praxisanleitung muss durch Ärzte / Mentoren in der jeweiligen Fachabteilung erfolgen, so dass im Ergebnis ein Facharztstandard gewährleistet wird. Des Weiteren muss der Kooperationspartner die Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die zur Erreichung des Studienziels gem. § 2 der Prüfungsordnung und gem. der Praktikumsordnung erforderlich sind. Praxispartner müssen gewährleisten, dass die in den Studienplänen der jeweiligen Fachrichtung vorgeschriebenen Inhalte vermittelt werden.

Obligatorische Fachgebiete und dazu gehörende stationäre Bereiche sind: Allgemein-, -und Visceralchirurgie, Gynäkologie und/ oder Urologie, Traumatologie und/ oder Orthopädie, Anästhesie, Ambulanzen. Fakultative Fachgebiete und dazu gehörende stationäre Bereiche sind: Herz- und Gefäßchirurgie, Kinderchirurgie, Neurochirurgie, Plastische Chirurgie, Ambulante Op-Zentren. Ausgeschlossen von der Kooperation sind ambulant operierende chirurgische Praxen, so die Antragsteller (*siehe OF II und Antrag B3. 1*). Acht Kooperationsverträge mit Kooperationspartnern bzw. Praxiseinrichtungen - mit Angaben zu den zur Verfügung stehenden Plätzen - liegen vor (*siehe Anlage 17*).

Neben der Mit-Nutzung der Bibliotheken der Kaiserswerther Diakonie, bestehend aus der Bibliothek der Fliedner Kulturstiftung mit einem Bestand von ca. 20.000 Büchern zu den Themengebieten Krankenpflege, Erziehung und Theologie, der Bibliothek des F.-Nightingale Krankenhauses (Pflegerliteratur) und den Beständen des Berufskollegs, wird der Fachhochschule ab April 2013 im neuen Gebäude eine eigene Bibliothek zur Verfügung stehen. Aktuell sind in den Handapparaten rund 250 Titel verzeichnet. Für jeden Studiengang sind pro Jahr ca. 1.750 Euro für die Neuanschaffung von nationaler und internationaler Fachliteratur, für die Vorhaltung von Fachzeitschriften sowie für die Schaffung von Zugängen zu Datenbanken eingeplant. In der Bibliothek stehen fünf PC-Arbeitsplätze und zehn Arbeitsplätze für Notebooks bzw. als Leseplätze bereit. Für die Studierenden ist in sämtlichen Räumen der Fachhochschule eine W-LAN-Nutzung sichergestellt. Per W-LAN besteht Zugriff auf das Internet und die im Aufbau befindliche Lernplattform moodle. Den Studierenden der Fliedner Fachhochschule wird des Weiteren ein kostenfreier Zugang zur medizinischen Fachbibliothek der Universitätsbibliothek Düsseldorf ermöglicht. Die kostenfreie Nutzung der medizinischen Fachbibliothek ist für alle Studierenden staatlich anerkannter Hochschulen des Landes möglich. Sie sind außerdem von der Gebühr für die Ausleihkarte befreit. Die Studierenden der Fliedner Fachhochschule können alle Angebote der Bibliothek vor Ort nutzen, einschließlich der Buchung von Gruppenräumen für die Arbeit in Kleingruppen. Eine Einschränkung besteht allein für die Online-Nutzung der Bibliothek von zu Hause aus (*siehe OF II und Antrag B3.2*).

Bis zur Fertigstellung des Neubaus der Bibliothek wird die Bibliothek der Fliedner Fachhochschule als Präsenzbibliothek für die Studierenden betrieben. Tägliche Öffnungszeiten von Blöcken zu vier Stunden am Vormittag oder Nachmittag - mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen - werden durch den Einsatz von studentischen Hilfskräften garantiert. Künftig (voraussichtlich ab Januar 2013) wird den Studierenden darüber hinaus eine E-Book-Library zur Verfügung stehen. Hierfür steht eine Testphase für das in Betracht gezogene System bevor (*siehe Antrag B3.2*).

Die EDV-Ausstattung besteht derzeit aus der Sicherstellung der W-LAN-Nutzung, einer im Aufbau befindlichen E-Learning-Plattform „moodle“ (*siehe Anlage 13*) sowie fünf PC-Arbeitsplätzen in der Bibliothek (*siehe Antrag B3.3*). Darüber hi-

naus können den Studierenden Leih-Laptops zur Verfügung gestellt werden. Alle Hörsäle und Seminarräume sind beziehungsweise können mit Beamer und Laptop ausgestattet werden. Sie verfügen zudem über eine Tafel bzw. ein whiteboard, Moderationswagen, Flipchart und Moderationswände. Auch Videokameras, Interviewsets und Boxenanlagen stehen zur Verfügung (*siehe Antrag B3.3*).

Laut Antragsteller finanziert sich die Flieöner Fachhochschule hauptsächlich aus Studienbeiträgen. Sie liegen in den Bachelor-Studiengängen bei 350 Euro pro Monat und für die Master-Studiengänge bei 450 Euro pro Monat. Neben 50.000 Euro direkter Spenden aus der Förderstiftung der Kaiserswerther Diakonie übernimmt diese auch den Deckungsbeitrag der laufenden Kosten der Fachhochschule, die nicht über Studiengebühren finanziert werden können. Die geplanten Sachmittel belaufen sich im Jahr 2012 auf 284.000 Euro, investive Mittel werden für 2012 in Höhe von 236.000 Euro geplant. Die Einwerbung von Drittmitteln ist bislang nicht geplant (*siehe Antrag B3.4*).

5. Institutionelles Umfeld

Die Flieöner Fachhochschule Düsseldorf ist eine private Fachhochschule, die 2011 durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen die staatliche Anerkennung erhielt. Der Studienbetrieb an der Fachhochschule wurde zum Wintersemester 2011/2012 aufgenommen. Die Fachhochschule ist eingebunden in das Selbstverständnis der „Kaiserswerther Diakonie“, einem der ältesten diakonischen Unternehmen in Deutschland. Die Fachhochschule zieht im Herbst 2012 in ein historisches Gebäude der Kaiserswerther Diakonie, das durch einen zum Wintersemester 2013/2014 fertig gestellten Erweiterungsbau ergänzt wird (*siehe Antrag C1.1*).

Aktuelle Studiengänge der Flieöner Fachhochschule Düsseldorf sind:

- Bachelor „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (49 Studierende),
- Bachelor „Pflegemanagement und Organisationswissen“ (9 Studierende),
- dualer Bachelor „Pflege und Gesundheit“ (18 Studierende),
- Bachelor „Pflegepädagogik“ (26 Studierende),

- weiterbildender Master „Bildungsmanagement“ (Start wurde auf WS 2013/2014 verschoben),
- weiterbildender Master „Management und Diversity“ (Start wurde auf WS 2013/2014 verschoben).

Neben dem hier zur Akkreditierung vorliegenden Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ plant die Fachhochschule die Akkreditierung von zwei weiteren Bachelor-Studiengängen: einen Bachelor-Studiengang „Beratung im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen“ und einen Bachelor-Studiengang „Altenpflege und Management“ (*siehe Antrag C1.1*).

Die Flieöner Fachhochschule Düsseldorf verfügt bislang über keine Fachbereiche. Laut Antragsteller sollen jedoch im Laufe der kommenden zwei Jahre drei Fachbereiche eingerichtet werden: 1. Pflege, 2. Funktionsbereiche der Gesundheitsversorgung, 3. Bildung und Erziehung. Die Ausgestaltung von Fachbereichen erfolgt sobald die Studiengänge in einem Fachgebiet eine Anzahl erreicht haben, die eine effiziente Strukturbildung erlaubt, so die Antragsteller (*siehe Antrag C2*).

6. Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung

I. Vorbemerkung:

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Flieöner Fachhochschule Düsseldorf zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Physician Assistant“ (Vollzeit, B. Sc.) fand am 27.11.2012 in der Flieöner Fachhochschule Düsseldorf statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Peter Dieter, *Technische Universität Dresden*

Herr Prof. Dr. Klaus Stegmüller, *Hochschule Fulda*

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Prof. Dr. Kenko Cupisti, *Universitätsklinikum Düsseldorf*

als Vertreter der Studierenden:

Herr Kai-Thorben Selm, *Ludwig-Maximilians-Universität München*

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, die „konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, das „Studiengangskonzept“, die „Studierbarkeit“, das „Prüfungssystem“, „studiengangsbezogene Kooperationen“, die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung“ im Hinblick auf die „Weiterentwicklung“ des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. Bei „Studiengängen mit besonderem Profilanspruch“ sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012).

II. Der zu akkreditierende Studiengang:

Der von der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Gesundheit und Erziehung angebotene Studiengang „Physician Assistant“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 29 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 5.220 Stunden. Er gliedert sich in 1.935 Stunden Präsenzstudium, 1.676 Stunden Selbstlernzeit und 1.609 Stunden Praxiszeit. Der Studiengang ist in 23 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Als weitere Zugangsvoraussetzung müssen die Bewerber ein mindestens vierwöchiges Krankenhauspraktikum oder ein Praktikum in einer vergleichbaren Einrichtung wie z. B. einer Tagesklinik oder chirurgischen Fachpraxis nachweisen. Dem Studiengang stehen insgesamt 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden ist für das Wintersemester 2013/2014 vorgesehen.

III. Gutachten

1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Die Gutachtergruppe empfiehlt das unscharf konturierte Berufsbild und das angezielte Tätigkeitsfeld des geplanten „Physician Assistant“ schärfer zu fassen und von dem nichtakademischen chirurgisch-technischen bzw. operationstechnischen Assistenten abzugrenzen: Darüber hinaus wird der Hochschule dringend empfohlen, Studieninteressenten auf die berufsrechtlich und arbeitsmarktbezogen ungeklärte Situation des „Physician Assistant“ in Deutschland hinzuweisen.

2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Abgesehen von den Hinweisen in den Kriterien 1, 3, 4, 5 und 7 entspricht der Bachelor-Studiengang sowohl den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 sowie deren verbindlichen Auslegung durch den Akkreditierungsrat. Der Studiengang entspricht darüber hinaus den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005.

3. Studiengangskonzept

Abgesehen von den Hinweisen in den Kriterien 1, 4, 5 und 7 entspricht der Bachelor-Studiengang den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

4. Studierbarkeit

Der Hochschule wird angesichts der rechtlich unsicheren Situation (siehe Kriterium 1) der Beschäftigungsfähigkeit (Employability) des „Physician Assistant“ im Sinne des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur probeweisen Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an ausgebildete Pflegekräfte (Kranken- und Altenpflege) im Rahmen von Modellvorhaben vom 22. März 2012 dringend empfohlen, eine abgeschlossene Pflegeausbildung als Zulassungsvoraussetzung zu definieren. Die Studierbarkeit ist im Übrigen gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

5. Prüfungssystem

Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 ist pro Modul eine kompetenzorientierte Prüfungsform festzulegen. Das Modulhandbuch ist entsprechend zu überarbeiten. Das Prüfungssystem entspricht im Übrigen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

6. Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Hochschule wird empfohlen, verbindliche Anforderungen für die Praxiskooperationspartner (sachliche und personale Ausstattung, zu absolvierendes Aufgabenspektrum für die Studierenden, Betreuung) und für die Praxisbetreuer (einschlägige Facharztausbildung) zu formulieren und in einer Ordnung zu verschriftlichen. Die Gutachtergruppe empfiehlt als Mentoren promovierte Ärzte. Des Weiteren sollte seitens der Hochschule die fachliche Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen sicher gestellt sein. Von Seiten der Hochschule ist verbindlich festzulegen, wie viele Studierende pro Wintersemester zum Bachelor-Studiengang zugelassen werden. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist bis Studienbeginn eine der Zahl an Studienplätzen entsprechende Zahl an Praxisplätzen in Krankenhäusern nachzuweisen. Darüber hinaus wird empfohlen, die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen zu dokumentieren und vorzulegen.

7. Ausstattung

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist vor der Akkreditierung ein Personalaufwuchsplan bezogen auf die Lehrenden und Praxisanleiter bis einschließlich der Vollausslastung des Studienganges (in drei Jahren) einzureichen. Dabei ist von einer noch festzulegenden Anzahl an Studienplätzen auszugehen. Die Gutachtergruppe empfiehlt des Weiteren Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung weiter auszubauen (zur sachlichen Ausstattung siehe Kriterium 9). Die Ausstattung entspricht im Übrigen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

8. Transparenz und Dokumentation

Die rechtliche Lage im Hinblick auf eine spätere Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen des Studiengangs bzw. die fehlende staatliche Anerkennung des „Physician Assistant“ ist aus Sicht der Gutachtergruppe Studieninteressierten transparent darzulegen (siehe dazu auch Kriterium 1). Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und sind bzw. werden veröffentlicht.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fließner Fachhochschule, den Studierenden mit Studienbeginn die Lernplattform moodle, eine medizinische Literaturdatenbank (bspw. Medline) und ein Zugang zum Hochschulnetz (bspw. via VPN-Client) zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren empfiehlt die Gutachtergruppe, dass neben einem Bestand an einschlägiger Literatur auch ein Bestand an fächerübergreifender Literatur aufgebaut und den Studierenden zur Verfügung gestellt wird.

10. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ ist ein Vollzeitstudiengang. Er fällt somit nicht unter das Kriterium.

11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

IV. Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe traf sich am 26.11.2012 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tage stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 27.11.2012 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtergruppe wurde seitens der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Hochschulleitung (Rektorin, Verwaltungsleitung, Qualitätsmanagement- und Akkreditierungsbeauftragte), mit den Programmverantwortlichen, mit Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden (aus den Bachelor-Studiengängen „Pflegepädagogik“ und „Pflege und

Gesundheit“) sowie Studieninteressenten für den Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“.

Vorbemerkung:

Mit dem Konzept des „Physician Assistant“ wird in Deutschland ein neues, medizinisches Berufsbild eröffnet, das in den USA, Großbritannien und den Niederlanden bereits seit längerem etabliert ist. Der akademisch qualifizierte Arztassistent soll hierzulande zwischen dem Arzt und dem Pflegepersonal angesiedelt werden. Aufgaben des „Physician Assistant“, die derzeit diskutiert werden, könnten sein, einfache Behandlungen selbstständig durchzuführen und dem Chirurgen bei Operationen zu assistieren. Das heißt, im Bereich der Chirurgie könnten im Zuge der verstärkten Standardisierung chirurgischer Eingriffe in der operativen Medizin bestimmte operative bzw. chirurgische Assistenzaufgaben an den „Physician Assistant“ mit dem Ziel übertragen werden, die Assistenzleistung des ärztlichen Personals bei operativen Basisaufgaben zu verringern.

In Deutschland wird der „Physician Assistant“ bisher an drei Fachhochschulen als Bachelor-Studium angeboten. Eine gesetzliche Grundlage für das neu konzipierte Berufsbild existiert in Deutschland bislang nicht. Das Berufsbild des „Physician Assistant“ ist staatlich nicht anerkannt.

Die Gutachtergruppe ist sich dessen bewusst, dass das neue Berufsbild des „Physician Assistant“ in der öffentlichen Diskussion, insbesondere in der Ärzteschaft kontrovers diskutiert und beurteilt wird.

Ein wesentliches Problem des Studiengangs aus Sicht der Gutachtergruppe ist, dass der neu geschaffene akademische Beruf bislang nicht „auf eigenen Füßen“ steht, da das Aufgabenspektrum wesentlich durch den Arzt bzw. durch die ärztliche Delegation bestimmt wird (Stichwort „entlehnte Autonomie“). Die Gutachtergruppe hegt nicht zuletzt auf Grund der zurückliegenden Erfahrungen in anderen Gesundheitsberufen erhebliche Zweifel, ob auf der Basis einer solchen „entlehnten Autonomie“ eine akademische Disziplin etabliert bzw. ein eigenständiges akademisch fundiertes Berufsbild und Tätigkeitsprofil entwickelt werden kann.

Hinzu kommt die fehlende gesetzliche Grundlage bzw. die fehlende staatliche Anerkennung des Berufes.

Das im Rahmen der Vor-Ort-Begehung von den beiden designierten Studiengangsleitern (Professoren bzw. Chefärzte kooperierender Krankenhäuser) skizzierte Konzept eines „Physician Assistant“, der sich aus Sicht der Gutachtergruppe in seinen Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Chirurgie kaum noch von der Tätigkeit eines Arztes unterscheidet, ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens, da die zur Verfügung stehenden Unterlagen für eine derart konturiertes Berufsbild nicht aussagekräftig sind. Hinzu kommt, dass das für eine breitere medizinische bzw. fachliche Qualifikation notwendige professorale Personal aus anderen medizinischen Fachdisziplinen der Hochschule nicht zur Verfügung steht.

(1) Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Gegenstand des Gutachtens ist demgemäß das von der Hochschulleitung vorgebrachte und durch die Unterlagen gestützte Konzept eines „Physician Assistant“ im Sinne eines akademisch qualifizierten chirurgisch-technischen Assistenten. Das zuletzt genannte Konzept eines „Physician Assistant“ im Sinne eines akademisch qualifizierten chirurgisch-technischen Assistenten, dessen Qualifikation sich weitgehend auf den chirurgischen Bereich begrenzt, kann aus Sicht der Gutachtergruppe begutachtet und beurteilt werden.

Der von der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf zur Akkreditierung vorgelegte Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ zielt auf eine Verwissenschaftlichung der medizinischen Assistenz im Bereich Chirurgie im Sinne eines akademisch qualifizierten chirurgisch-technischen Assistenten, der Ärzte bei Operationen assistieren und entlasten kann. Nach dem Studium sollen die Absolventen in der Lage sein, Patienten der verschiedenen operativen Disziplinen professionell und verantwortungsvoll mit zu behandeln, Prozesse auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und Erkenntnisse zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und zu evaluieren. Eine Substitution ärztlicher Tätigkeiten ist laut Hochschule dezidiert nicht vorgesehen.

Ein wichtiger Fokus des Kompetenzerwerbs ist die Entwicklung eines individuellen Urteilsvermögens im Hinblick auf die Grenzen und Zuständigkeiten des Berufes in ärztlich gesteuerten chirurgischen Arbeitsteams sowie in Bezug auf berufsrechtliche und berufsethische Grenzen des eigenen Handelns, so die Hochschule. Der Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ will, so die Hochschule, keine Aufgabenverschiebung in der Medizin. Vielmehr wird eine Übernahme delegierbarer, nichttheilkundlicher Tätigkeiten des Arztes angestrebt. Bezogen auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wird von der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf darauf verwiesen, dass der Studiengang „Physician Assistant“ dazu befähigen soll, interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen zu arbeiten, um berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen entwickeln zu können. Des Weiteren sollen die Absolventen in den Kliniken in die prä-, intra- und postoperative Patientenversorgung eingebunden werden, um später nach den allgemein anerkannten medizinischen und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen auf Basis fachlicher, personaler, sozialer und methodischer Kompetenzen verantwortlich bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten mitwirken zu können. Auch eine Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten soll durch den Studiengang vermittelt werden. Relevant sind diesbezüglich Modul drei mit einer Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und das Anfertigen der Bachelor-Thesis.

Darüber hinaus sollen die Absolventen der Bachelor-Studiengangs „Physician Assistant“ in der Lage versetzt werden, auf der Basis von Fachkompetenz, reflektiert, flexibel und innovativ Veränderungsprozesse in gesellschaftlicher Mitverantwortung zu gestalten und gegebenenfalls zu evaluieren. Im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung sind Selbstreflexivität, Distanz zum eigenen Handeln, Kritikfähigkeit und Selbstorganisation sowie vorausschauendes Denken und Handeln grundsätzliche Leitziele im Bachelor-Studiengang. Damit orientiert sich das Konzept des Studiengangs an Qualifikationszielen, die neben fachlichen auch überfachliche Aspekte und Schlüsselqualifikationen umfassen.

Die zuvor skizzierte Zielsetzung des Studienganges ist für die Gutachtergruppe grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings steht der neu geschaffene akademische Beruf aus Sicht der Gutachtergruppe nicht „auf eigenen Füßen“ (er besitzt keine „Zuständigkeiten“), da das von der Hochschule skizzierte chirurgisch-technische

Aufgabenspektrum wesentlich durch den Arzt bzw. durch die ärztliche Delegation bestimmt wird (Stichwort „entlehnte Autonomie“). Die Gutachtergruppe hegt nicht zuletzt auf Grund der zurückliegenden Erfahrungen in anderen Gesundheitsberufen erhebliche Zweifel, ob auf der Basis einer solchen „entlehnten Autonomie“ eine akademische Disziplin etabliert bzw. ein eigenständiges akademisch fundiertes Berufsbild und Tätigkeitsprofil entwickelt werden kann. Hinzu kommen die fehlende gesetzliche Grundlage und die fehlende staatliche Anerkennung des Berufsbildes. Auch sieht die Gutachtergruppe fachliche Ähnlichkeiten zwischen dem Studiengangskonzept und dem Ausbildungscurriculum zum Chirurgisch-Technischen und zum Operationstechnischen Assistenten, dreijährigen Ausbildungen, die auch an der Kaiserswerther Diakonie angeboten werden, jedoch nicht bundesrechtlich geregelt sind und auch nicht zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen (der Operationstechnische Assistent ist in zwei Bundesländern landesrechtlich geregelt). Auch insofern steht für die Gutachtergruppe die Notwendigkeit einer Akademisierung eines solchen, durch den Studiengang repräsentierten Tätigkeitsspektrums dann in Frage, wenn es nicht über das bisherige chirurgisch-technische Aufgabenspektrum hinausgeht. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb das pädagogische Konzept des zur Akkreditierung vorgelegten Studiengangs auf akademischem Niveau stärker herauszuarbeiten und klar gegenüber dem Ausbildungscurriculum der beiden Gesundheitsberufe abzugrenzen. Aus Sicht der Gutachtergruppe wünschenswert wären auch überzeugende Argumente für eine Akademisierung der Tätigkeit des chirurgisch-technischen bzw. operationstechnischen Assistenten (Warum reicht eine außerhochschulische Ausbildung nicht aus?) vor dem Hintergrund der genannten Aufgaben. Auch fehlen Hinweise auf Tätigkeitsfelder, die einer akademischen Qualifikation angemessen sind. Zu überdenken ist eine Erweiterung des engen Profils der Qualifikation (bislang primär auf chirurgische Assistenz fokussiert) und ggf. die Studiengangsbezeichnung. Aus Sicht der Gutachtergruppe fehlt es des Weiteren an konsekutiven Anschlussmöglichkeiten für ein aufbauendes Master-Studium, die von Seiten der Hochschule aufgezeigt werden sollten und derzeit für die Gutachtergruppe nicht erkennbar sind (offen stehen bislang allenfalls eher fachfremde Master-Studiengänge; z.B. Management im Gesundheitswesen).

(2) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang ist modularisiert. Die Anwendung von ECTS-Punkten ist gegeben. Die Module des Studienganges sind aus Sicht der Gutachtergruppe kompetenzorientiert aufgebaut und beschrieben. Die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ werden nach Auffassung der Gutachtergruppe somit adäquat umgesetzt.

Abgesehen von den Hinweisen unter den anderen Kriterien entspricht der Bachelor-Studiengang sowohl den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen als auch deren verbindlichen Auslegung durch den Akkreditierungsrat.

Der Studiengang entspricht darüber hinaus den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005.

(3) Studiengangskonzept

Die an der Fließer Fachhochschule Düsseldorf vorgesehene Akademisierung des Chirurgisch-technischen Assistenten bzw. „Physician Assistant“ ist eine Folge davon, dass aus Sicht der Hochschule (bzw. vor dem Hintergrund der Erfahrungen) die Absolventen der (auch an der Kaiserswerther Diakonie) ausgebildeten chirurgisch-technischen und operationstechnischen Assistenten zum einen ein geringer Status kennzeichnet, zum anderen sie in den Berufsfeldern vielfach überfordert sind.

Die Zielgruppe des Studiengangs sind Personen mit Hochschulzugangsberechtigung, die nachweisen können, dass sie ein mindestens vierwöchiges Krankenhauspraktikum oder ein Praktikum in einer vergleichbaren Einrichtung absolviert haben. Zugang zum Studium des „Physician Assistant“ an der Fließer Fachhochschule Düsseldorf haben auch beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung. Bezüglich der Zugangsvoraussetzung ergibt sich aus Sicht der Gutachtergruppe das Problem, dass keine Erstqualifikation vorliegt, auf welche die Absolventen zurückgreifen können, wenn eine Berufstätigkeit als

„Physician Assistant“ nicht möglich ist (Employability). Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, sich an dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 22. März 2012 zu orientieren, der eine Pflegeausbildung als Zulassungsvoraussetzung für ein Studium vorsieht, wenn dieses auf die Übernahme ärztlich delegierter Aufgaben zielt (siehe dazu Kriterium 4).

Das Studiengangskonzept bzw. das Curriculum des Bachelor-Studiengangs „Physician Assistant“ ist bislang kaum der Internationalität verpflichtet. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die internationalen Aspekte im Curriculum auszubauen, um die internationale Anschlussfähigkeit der Absolventen gewährleisten zu können. Darüber hinaus sollten die Grundlagenfächer (z.B. Biochemie, Physiologie) besser fundiert und für jedes Modul die Grundlagenliteratur zusammengestellt werden (z.B. Biologie, Chemie, Biochemie), damit von Seiten der Gutachtergruppe beurteilt werden kann, ob das Bachelor-Niveau gemäß Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 sicher gestellt ist.

Weder das Curriculum des Studienganges noch die Zulassungsvoraussetzungen im zur Akkreditierung vorliegenden Bachelor-Studium entsprechen nach Auffassung der Gutachtergruppe den im Ausland studierbaren Konzepten eines „Physician Assistant“. Damit ist das vorliegende Studienkonzept bzw. der Studiengang international nicht anschlussfähig.

Die Praxisphasen sind als Lernorte in den Studienverlauf integriert. Sie sollten von Seiten der Hochschule nicht nur organisatorisch, sondern auch wissenschaftlich begleitet werden.

(4) Studierbarkeit

Der 180 ECTS umfassende Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“, in dem pro Studienjahr 60 ECTS vergeben werden, ist aus Sicht der Gutachtergruppe als Vollzeitstudium studierbar. Die insgesamt 23 Module haben laut Modulbeschreibungen in der Regel einen Umfang von 5 bis 11 ECTS. Ein ECTS entspricht dabei einer studentischen Arbeitsbelastung von 29 Stunden.

Auch der Studienplan ist in seiner Struktur für die Gutachtergruppe gut nachvollziehbar.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Als weitere Zugangsvoraussetzung müssen die Bewerber ein mindestens vierwöchiges Krankenhauspraktikum oder ein Praktikum in einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. einer Tagesklinik oder chirurgischen Fachpraxis) nachweisen. Im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang, insbesondere mit Blick auf die unsichere eigenverantwortliche Berufstätigkeit (siehe Kriterium 1) empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule dringend - im Sinne des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur probeweisen Übernahme ärztlicher Tätigkeiten durch Kranken- und Altenpflege im Rahmen von Modellvorhaben vom 22. März 2012 - eine abgeschlossene Pflegeausbildung als Zulassungsvoraussetzung zu definieren, um eine Berufseinmündung auch ohne rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des „Physician Assistant“ zu gewährleisten.

Eine allgemeine Studienberatung, die den Studierenden für generelle organisatorische und persönliche Fragen zur Verfügung steht, ist an der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf vorhanden. Die spezielle Fachstudienberatung soll durch die hauptamtlich Lehrenden in wöchentlichen Sprechstunden erfolgen. Damit ist aus Sicht der Gutachtergruppe eine fachliche und überfachliche Studienberatung sicher gestellt.

Jedes Modul wird in der Regel mit einer lehrveranstaltungsübergreifenden Modulprüfung abgeschlossen (siehe dazu auch Kriterium 5). Pro Semester sind durchschnittlich vier Prüfungen zu absolvieren. Damit ist eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sicher gestellt.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden in § 10 der Studien- und Prüfungsordnung berücksichtigt.

Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungszeiten ist in § 21 der Prüfungsordnung geregelt. Dort sind auch die Vorgaben der Lissabon Konvention umgesetzt.

(5) Prüfungssystem

Die im Studiengang vorgesehenen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert aufgebaut. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer, das gesamte Modul umfassenden, Prüfung ab. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend absolviert.

In einigen Modulen ist geregelt, dass die Studierenden aus mehreren Prüfungsleistungen auswählen können (bspw. Modul II.1). Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2012 ist festzulegen, welche Prüfungsart vorgesehen ist. Entsprechend empfiehlt die Gutachtergruppe das Modulhandbuch bezüglich der Festlegung der Prüfungsart zu überarbeiten.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

(6) Studiengangsbezogene Kooperationen

Die Fliegener Fachhochschule Düsseldorf kooperiert im vorliegenden Studiengang mit Krankenhäusern (in der Regel keine akademischen Lehrkrankenhäuser), in denen die Studierenden ihre praktische Ausbildung absolvieren sollen. Laut Hochschule liegen derzeit bereits 20 Praktikumszusagen von 15 Krankenhäusern vor. Umfang und Art der Kooperationen sind exemplarisch beschrieben. In den Praxiseinrichtungen soll die Praxisanleitung unter ärztlicher Mentorenschaft erfolgen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule verbindliche Anforderungen für die Praxiskooperationspartner (sachliche und personale Ausstattung, zu absolvierendes Aufgabenspektrum für die Studierenden, Betreuung) und für die Praxisbetreuer (einschlägige Facharztausbildung) zu formulieren und in einer Ordnung zu verschriftlichen. Sinnvoll ist auch die Erstellung eines klar definierten Katalogs

von Tätigkeiten und praktischen Fertigkeiten, der in der Praxis „abgearbeitet“ und eingeübt werden muss. Die Gutachtergruppe empfiehlt als Mentoren promovierte Ärzte. Des Weiteren sollte auch an der Hochschule die wissenschaftliche (nicht nur organisatorische) Betreuung der Studierenden im Hinblick auf die Praxisphasen sicher gestellt sein. Von Seiten der Hochschule ist verbindlich festzulegen, wie viele Studierende zum Bachelor-Studiengang pro Wintersemester zugelassen werden (bzw. wie viele Studienplätze zur Verfügung stehen), da aus Sicht der Gutachtergruppe mit Studienbeginn eine der Zahl an Studienplätzen entsprechende Zahl an Praxisplätzen in Krankenhäusern nachgewiesen werden sollte. Darüber hinaus wird empfohlen, die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen zu dokumentieren und vorzulegen. Zudem wird im Sinne der Sicherstellung der Qualität der Praxisphasen die Einführung eines Logbuchs analog zum Medizinstudium empfohlen, das dort das Praktische Jahr für die Studierenden strukturiert. In diesem sollten klar definierte Ausbildungsbausteine mit transparenten Lernzielen als Arbeitsgrundlage für die Studierenden formuliert werden. Nach Auffassung der Gutachtergruppe bietet ein Logbuch sowohl den Studierenden als auch den Lehrenden Orientierung dahingehend, welche Kompetenzen in der Praxis gelehrt bzw. schließlich beherrscht werden sollen.

(7) Ausstattung

Für den Studiengang liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vor.

Gemäß dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen müssen in einem Studiengang mindestens 50% der Lehre von hauptberuflich Lehrenden (mindestens 50%-Stelle an der Hochschule) mit den Einstellungsvoraussetzungen eines Professors erbracht werden. Bei der Ausschreibung und Berufung von Professoren hat die Fachhochschule die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes zu beachten. Diese Vorgaben werden von der Gutachtergruppe unterstützt.

Der vom zuständigen Ministerium formulierte Anspruch an die Lehre wird nach Aussage der Hochschule eingelöst. Für den hier zu akkreditierenden Studiengang

sind zum Studienbeginn bzw. im ersten Studienjahr gemäß dem von der Hochschule vorgelegten Personalaufwuchsplan 0,5 Vollzeitstellen professoral qualifiziertes Personal sowie eine 1,0 Vollzeitstelle Lehrkraft für besondere Aufgaben / Studienkoordinatorin (Qualifikation: Diplom-Pflegepädagogin) eingeplant. Im zweiten Jahr soll das professorale Personal auf 1,0 Vollzeitstellen und ab dem dritten Jahr auf 1,75 Vollzeitstellen erhöht werden. Das Lehrvolumen auf der Ebene der hauptamtlichen Mitarbeiter (Lehrkraft für besondere Aufgaben) bleibt bei einer Vollzeitstelle. Die halbe Professorenstelle wird laut Antragsteller im Oktober 2013 besetzt (dafür ist eine der Hochschule bekannte Persönlichkeit vorgesehen). Die nebenamtlich Lehrenden bzw. Lehrbeauftragten stehen nicht fest.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist vor der Akkreditierung ein Personalaufwuchsplan bezogen auf die Lehrenden und Praxisanleiter bis einschließlich Vollausslastung des Studienganges (in drei Jahren) einzureichen. Dabei ist von einer vorab noch verbindlich festzulegenden Anzahl an Studienplätzen auszugehen. Die Gutachtergruppe empfiehlt des Weiteren die Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung weiter auszubauen.

Das Raumangebot und die Ausstattung der Räume sind aus Sicht der Gutachtergruppe adäquat.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fließner Fachhochschule, den Studierenden mit Studienbeginn die Lernplattform moodle, eine medizinische Literaturdatenbank (bspw. Medline) und ein Zugang zum Hochschulnetz (bspw. via VPN-Client) zur Verfügung zu stellen (siehe auch Kriterium 9). Als notwendig betrachtet die Gutachtergruppe den Auf- und Ausbau der hochschuleigenen Bibliothek. Bezogen auf die Bibliothek ist auch zu beachten, dass einschlägige und fächerübergreifende Literatur vorhanden ist.

(8) Transparenz und Dokumentation

Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind angemessen dokumentiert (siehe auch Kriterium 4). Sie sollen veröffentlicht werden.

Die rechtliche Lage im Hinblick auf die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen des Studiengangs bzw. die fehlende staatliche Anerkennung des „Physician Assistant“ ist aus Sicht der Gutachtergruppe Studieninteressierten transparent darzulegen (siehe dazu auch Kriterium 1).

(9) Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf entwickelt derzeit ein eigenes Qualitätsmanagementsystem (QM), dessen Entwicklung bis Dezember 2014 abgeschlossen sein soll. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement gegründet, deren ständige Mitglieder aus der Projektleitung QM, der Verwaltungsleitung und einem Mitglied aus der Professorenschaft bestehen. Qualitätssicherungsmaßnahmen bezogen auf den zu akkreditierenden Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ sind in das hochschulübergreifende Qualitätssicherungssystem eingebunden. Die von der Fachhochschule entwickelte Evaluationsordnung regelt die Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung. Aktuell sind erste Instrumente der Evaluation von Lehre und Studium umgesetzt. Eine umfangreiche Evaluation (z.B. bezüglich Lehre, Studium, Beratung, Verwaltungsprozesse, Rahmenbedingungen des Studiums, Studienmotivation und Gesamtzufriedenheit) hat zum Ende des ersten Semesters bezogen auf die bislang etablierten Studienangebote stattgefunden. Eine weitere, kleinere Evaluation (Lehrevaluation) hat zum Ende des zweiten Semesters stattgefunden. Laut Hochschule sollen folgende Evaluationsinstrumente zeitnah entwickelt werden: ein Instrument zur Evaluation der Praktika, ein Instrument zur Evaluation des Prüfungssystems, ein Instrument zur Evaluation der Beratungsangebote sowie ein Erhebungsinstrument für Absolventenbefragungen.

Die Studierenden sind in den Gremien der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf vertreten. Dies gilt u. a. für das Kuratorium der Studierenden-Vertretung. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass diese sich aktiv beteiligen und auch „Gehör“ in den Gremien finden. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Fliedner Fachhochschule auf das „Prinzip der kurzen Wege“ setzt. So sind die Lehrenden und Mitarbeiter angehalten stets „ein offenes Ohr“ für die Studieren-

den zu haben. Dies wird von der Gutachtergruppe positiv zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe lässt sich festhalten, dass Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studiengangs berücksichtigt werden. Auch sollen Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs Berücksichtigung finden.

Die Entwicklungen und Veränderungen des Studiengangs und im Studiengang sind aus Sicht der Gutachtergruppe ebenso sorgfältig zu evaluieren und zu dokumentieren (anhand von zu entwickelnden Erfolgskriterien) wie die Berufeinmündung und Berufswege der Absolventen.

(10) Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Der Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ ist ein klassischer Vollzeitstudiengang. Er fällt somit nicht unter das Kriterium.

(11) Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Fliegener Fachhochschule Düsseldorf strebt eine Organisationskultur an, in der die Themen Gleichstellung der Geschlechter, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Inklusion von Menschen mit Behinderung sowohl bei den Studierenden als auch bei den Beschäftigten einen hohen Stellenwert haben. In ihrem Gleichstellungs- und Diversity-Konzept verpflichtet sich die Fachhochschule, ihre Praxis der Gleichstellung von Männern und Frauen und von Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen weiterzuentwickeln. Dieser Anspruch und die damit verbundene Selbstverpflichtung der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf werden von der Gutachtergruppe positiv zur Kenntnis genommen.

Die Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender werden auch in dem zu akkreditierenden Studiengang berücksichtigt. Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in § 10 der Prüfungsordnung verankert. Eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Behindertenbeauftragte stehen

den Studierenden als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf strebt des Weiteren in allen Studiengängen eine ausgewogene Repräsentanz der beiden Geschlechter an. Wird das angestrebte paritätische Verhältnis wesentlich über- bzw. unterschritten, werden Maßnahmen zur Gewinnung des unterrepräsentierten Geschlechts eingeleitet.

Aus Sicht der Gutachtergruppe erfüllt die Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen die mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen.

Zusammenfassung

Der hier zur Akkreditierung vorliegende Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ zielt auf eine Verwissenschaftlichung der medizinischen Assistenz im Bereich Chirurgie im Sinne eines akademisch qualifizierten chirurgisch-technischen Assistenten, der Ärzte bei Operationen assistieren und entlasten kann. Diese Zielsetzung ist für die Gutachtergruppe grundsätzlich nachvollziehbar. Ein solide qualifizierter „Physician Assistant“ könnte zur Akademisierung des chirurgisch-technischen Assistenten und zur Entlastung der behandelnden Ärzte im operationstechnischen Bereich beitragen. Allerdings steht der neu geschaffene Beruf nicht „auf eigenen Füßen“, d.h. er besitzt keine eigenen Zuständigkeiten, da das Aufgabenspektrum wesentlich durch den Arzt bzw. durch die ärztliche Delegation bestimmt wird (Stichwort „entlehnte Autonomie“). Hinzu kommen die fehlende gesetzliche Grundlage für Tätigkeiten oder Tätigkeitsvorbehalte und die fehlende staatliche Anerkennung. Zielführend für das angezielte Konzept wäre aus Sicht der Gutachtergruppe, dass die Hochschule für den Studiengang - im Sinne des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur probeweisen Übertragung ärztlicher Tätigkeiten auf Kranken- und Altenpflege im Rahmen von Modellvorhaben vom 22. März 2012 - eine abgeschlossene Pflegeausbildung als Zulassungsvoraussetzung definiert. Wünschenswert wären des Weiteren eine Erweiterung des engen Profils der Qualifikation (bislang chirurgisch-technische Assistenz), überzeugende Argumente für eine Akademisierung der Tätigkeit des chirurgisch-technischen bzw. operationstechnischen Assistenten vor dem Hinter-

grund der im Antrag genannten Aufgaben sowie Hinweise auf der Qualifikation angemessene Tätigkeitsfelder. Schließlich sollten konsekutive Anschlussmöglichkeiten für ein aufbauendes Master-Studium aufgezeigt werden, die derzeit für die Gutachtergruppe nicht erkennbar sind (offen stehen bislang allenfalls eher fachfremde Master-Studiengänge; z.B. Management im Gesundheitswesen). Vor dem Hintergrund dieser Argumente ist die Gutachtergruppe hinsichtlich einer Empfehlung zur Akkreditierung ambivalent.

Im Sinne der weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzeptes sowie der Studienbedingungen regt die Gutachtergruppe Folgendes an:

- Die Hochschule soll das unscharf konturierte Berufsbild und das angezielte Tätigkeitsfeld des geplanten „Physician Assistant“ schärfer fassen: Über welche Kompetenzen verfügt der „Physician Assistant“? Welche autonomen Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereiche gibt es? Welche Tätigkeiten können kraft Qualifikation ausgeübt werden?
- Bezüglich der Zugangsvoraussetzung wird empfohlen, diese dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur probeweisen Übertragung ärztlicher Tätigkeiten auf Kranken- und Altenpflege im Rahmen von Modellvorhaben anzugleichen, der eine Pflegeausbildung als Zulassungsvoraussetzung vorsieht, um den Absolventen des Studiengangs eine nationale und professionspolitische Anschlussfähigkeit gewährleisten zu können.
- Die Situation des „Physician Assistant“ in Deutschland und das Konzept des Studiengangs ist Studieninteressierten von Seiten der Hochschule transparent darzulegen.
- Vor der Akkreditierung ist ein Personalaufwuchsplan bezogen auf die Lehrenden und Praxisanleiter bis einschließlich Vollausslastung des Studienganges (in drei Jahren) einzureichen. Dabei ist von einer noch verbindlich festzulegenden Anzahl an Studienplätzen auszugehen.
- Des Weiteren ist vor der Akkreditierung von der Hochschule verbindlich festzulegen, wie viele Studierende zum Bachelor-Studiengang pro Wintersemester zugelassen werden bzw. wie viele Studienplätze zur Verfügung stehen.

- Vor Studienbeginn ist eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Zahl an Praxiseinrichtungen bzw. Praxisplätzen nachzuweisen.
- Des Weiteren ist das pädagogische Konzept des zur Akkreditierung vorgelegten Studiengangs stärker akademisch herauszuarbeiten und klar gegenüber dem Ausbildungscurriculum des chirurgisch-technischen und operationstechnischen Assistenten abzugrenzen.
- Die internationalen Aspekte im Curriculum sind auszubauen, um zumindest ansatzweise die internationale Anschlussfähigkeit der Absolventen gewährleisten zu können.
- Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2012 ist pro Modul eine kompetenzorientierte Prüfungsform festzulegen.
- Die Bibliotheksausstattung, die Lernplattform moodle sowie das Hochschulnetz sind auszubauen. Dabei ist auch zu beachten, dass einschlägige, studiengangsspezifische und auch fächerübergreifende Literatur vorhanden ist.
- Die Anforderungen an die Praxiskooperationspartner (sachliche und personale Ausstattung, Aufgabenspektrum für die Studierenden, Betreuung) und an die Praxisbetreuer sollen klar formuliert, verschriftlicht und vorgelegt werden. Des Weiteren sind die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen zu dokumentieren und vorzulegen.
- Des Weiteren wird zur Sicherstellung der Qualität der Praxisphasen die Einführung eines Logbuchs empfohlen.
- Die Entwicklungen und Veränderungen des Studiengangs und im Studien-gang sind ebenso sorgfältig zu evaluieren und zu dokumentieren (anhand von zu entwickelnden Erfolgskriterien) wie die Berufeinmündung und Berufswege der Absolventen.

7. Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 14.02.2013

Beschlussfassung vom 14.02.2013 auf der Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 27.11.2012 stattfand. Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 25.01.2013 sowie die damit nachgereichten Unterlagen.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule und die (im folgenden genannten) nachgereichten Unterlagen.

- Stellungnahme der Fliegener Fachhochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens,
- Letter of Intent: Zusammenarbeit zwischen der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen und der Fliegener Fachhochschule bezüglich der Entwicklung und Durchführung eines koordinierten Master-Studienganges „Physician Assistant“,
- Logbuch über das Studium der Medizinischen Assistenz - Chirurgie.

Der mit der Studiengangsbezeichnung „Physician Assistant“ eingereichte Bachelor-Studiengang wird in „Medizinische Assistenz - Chirurgie“ umbenannt. Die Akkreditierung beruht auf der von der Hochschule dargelegten Ausstattung für 25 bis 30 Studienplätze.

Die Akkreditierungskommission diskutiert kritisch das vorgelegte grundständige Studiengangskonzept, das eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht als Zugangsvoraussetzung vorsieht. Die Akkreditierungskommission kann die Begründung der Hochschule nachvollziehen. Angesichts der fehlenden staatlichen Anerkennung des Berufsbildes fordert die Akkreditierungskommission die Hochschule auf, durch gezielte Maßnahmen die Berufseinmündung der Studierenden im angestrebten beruflichen Handlungsfeld zu unterstützen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Medizinische Assistenz - Chirurgie“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2013/2014 angebotene Studiengang umfasst 180 Credits nach ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012) am 30.09.2018.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012).

1. Die Studieninteressenten sind im Sinne der Transparenz auf die berufsrechtlich und arbeitsmarktbezogen ungeklärte Situation der „Medizinischen Assistenz - Chirurgie“ bzw. des „Physician Assistant“ in Deutschland hinzuweisen. Dies ist der Agentur anzuzeigen.
(Drs. AR 25/2012, Kriterien 2.1, 2.8)
2. Das Berufsbild, das angezielte Tätigkeitsfeld und die Zuständigkeiten der „Medizinischen Assistenz - Chirurgie“ sind zu definieren.
(Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.1)
3. Pro Modul ist eine kompetenzorientierte Prüfungsform festzulegen.
(Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.5)
4. Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.
(Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.5)

5. Die Anforderungen an die Praxiskooperationspartner (sachliche und personelle Ausstattung, zu absolvierendes Aufgabenspektrum für die Studierenden, Betreuung) und für die Praxisbetreuer (einschlägige Facharztausbildung) sind zu definieren und zu verschriftlichen.
(Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.6)
6. Es ist eine den Studienplätzen entsprechende Anzahl an Praxisplätzen in Krankenhäusern nachzuweisen. Die Kooperationsverträge sind einzureichen.
(Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.6)
7. Es ist ein Personalaufwuchsplan bezogen auf die Lehrenden und Praxisanleiter bis einschließlich der Vollauslastung des Studienganges (in drei Jahren) einzureichen.
(Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.7)
8. Die Besetzung der studiengangsspezifischen Professur ist anzuzeigen.
(Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.7)
9. Alle Dokumente sind entsprechend der neuen Studiengangsbezeichnung zu überarbeiten.
(Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.8)

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 14.11.2013 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagen-erfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Freiburg, den 14.02.2013